

## Informationsblatt

### "Organisatorische Maßnahmen für eigene Mitarbeiter und Fremdunternehmen"

#### 1. Eigene Mitarbeiter

Die Gefährdungsbeurteilung ist unter Berücksichtigung der Tätigkeiten, den möglichen Schutzmaßnahmen und der Risikoabschätzung zu erstellen/zu vervollständigen, wenn Mitarbeiter des eigenen Unternehmens zur Durchführung von Tätigkeiten die Dachflächen betreten müssen.

Mitarbeiter sind über die Gefahren, die mit dem Betreten der Dachflächen verbunden sind, einzuweisen und regelmäßig zu unterweisen.

#### 2. Fremdunternehmen

2.1 Bei Vergabe von Aufträgen an Fremdunternehmen sind die notwendigen organisatorischen Maßnahmen in die Gefährdungsbeurteilung des eigenen Unternehmens als Auftraggeber aufzunehmen.

2.2 In der Ausschreibung bzw. vor Auftragsvergabe bei Aufträgen ohne Ausschreibung ist eindeutig auf die fehlenden Absturz- bzw. Durchsturz Sicherungen hinzuweisen.  
Gemäß **§ 5 BGV A1 "Grundsätze der Prävention"** besteht eine Unterstützungspflicht des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer bei der Gefährdungsbeurteilung bezüglich der betriebsspezifischen Gefahren. Ungesicherte Absturzkanten einer Betriebseinrichtung gehören zu den betriebsspezifischen Gefahren.

2.3 Bei jeder Auftragsvergabe ist der Auftragnehmer zu verpflichten, die vorhandenen Absturzsicherungen und die vorgesehenen Verkehrswege zu benutzen.

2.4 Ein Koordinator sollte seitens des Auftraggebers benannt werden.

2.5 Es sollte eine schriftliche Anweisung

"Verhalten von Fremdfirmen auf dem Gelände der Firma  
Mustermann, Musterhausen",

abgestimmt auf die speziellen Verhältnisse der Firma, aufgestellt und vor Arbeitsaufnahme im Rahmen einer Kurzunterweisung der Fremdfirma ausgehändigt werden.

Folgende Inhalte könnte die Anweisung enthalten:

- Befahren des Werksgeländes (es gilt die StVO, Höchstgeschwindigkeit ...)
- bei Arbeitsaufnahme und tägliche Meldung bei ...
- Ansprechpartner / Koordinator ist ...
- Beachtung der Anweisungen des Koordinators
- Benutzung der bauseits vorgesehenen Absturzsicherungen
- Benutzung der gekennzeichneten Verkehrswege und Arbeitsplätze (auch auf den Dächern)
- Eigenverantwortung der Fremdfirma
- Beachtung gesperrter Bereiche
- Abmeldung nach Abschluss der Arbeiten bei ...

### 3. PSA gegen Absturz

#### 3.1 Bemessung von Anschlagpunkten für PSA gegen Absturz

Sowohl der Anschlagpunkt als auch die Tragkonstruktion müssen ausreichend bemessen sein.

Das ist dann der Fall, wenn die Tragfähigkeit für eine Person entweder nach den technischen Baubestimmungen für eine statische Einzellast von 6 kN mit einem Teilsicherheitsbeiwert (Sicherheitsfaktor)  $g_F = 1,25$  oder durch zweimaligen Belastungsversuch in Benutzungsrichtung mit 7,5 kN bei einer Dauer von 5 Minuten nachgewiesen ist.

#### 3.2 System

Ein Auffangsystem besteht immer aus einem Auffanggurt und Einzelteilen und/oder Teilsystemen, die eine Verbindung zu einem Anschlagpunkt schaffen. Es hat die Aufgabe, abstürzende Personen sicher aufzufangen und den gesamten Körper so zu unterstützen, dass er während des Absturzes und auch danach sicher gehalten wird. Hierbei ist von besonderer Bedeutung, dass die Elemente des Auffangsystems aufeinander abgestimmt sind und sich in ihrer Funktion nicht negativ beeinflussen.

Das System und der Anschlagpunkt für die jeweilige Situation auf den Dächern sind auszuwählen und vorzugeben.

#### 3.3 Unterweisung

Vor Aufnahme der Arbeiten auf den Dächern der Firma "Mustermann" unter Verwendung von PSA gegen Absturz sind die Anwender einzuweisen und mindestens jährlich zu unterweisen.

#### 3.4 Prüfung

PSA gegen Absturz sind mindestens jährlich durch einen Sachkundigen zu prüfen. Ein Prüfprotokoll ist anzufertigen und aufzubewahren.